



Allgemeine

Geschäftsbedingungen

der

it4logistics AG

für die

Erstellung von Software

und die

Erbringung von IT-Diensten

Stand: 28.07.2010

it4logistics AG

Am Luftschiffhafen 1

14471 Potsdam

I. ALLGEMEINES.....	3
1. GELTUNGSBEREICH	3
2. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG	4
3. EIGENTUMSRECHTE	5
4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN	5
5. SCHWEIGEPLICHT UND DATENSCHUTZ	6
6. ARBEITSORT UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AG	6
7. VERGÜTUNG, NEBENKOSTEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND AUFRECHNUNG	7
8. HAFTUNG DES AN	9
9. HÖHERE GEWALT	10
10. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN	10
11. SONSTIGES	10
II. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND DEN VERTRIEB VON SOFTWARE.....	11
12. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG, MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AG	11
13. ABNAHME	11
14. GEWÄHRLEISTUNG	12
15. NUTZUNGSRECHTE / SCHUTZRECHTE	14
16. SCHUTZRECHTE DRITTER	16
17. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	17
III. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE PFLEGE VON SOFTWARE UND DIE ERBRINGUNG SONSTIGER IT-DIENSTLEISTUNGEN	17
18. ART UND UMFANG	17
20. RECHTSFOLGEN BEI LEISTUNGSSTÖRUNGEN	18
21. SCHUTZRECHTE DRITTER	20
22. LEISTUNGSDAUER UND KÜNDIGUNG	20
IV. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON HARDWARE	21
23. PFLICHTEN DER PARTEIEN	21
24. INSTANDHALTUNG/KOSTEN	21
25. MITWIRKUNG DES AG.....	22
26. LEISTUNGSDAUER UND KÜNDIGUNG	23
V. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DAS HOSTING.....	23
27. LEISTUNGSPFLICHTEN	23
28. LEISTUNGSSTÖRUNGEN	24
29. SPERRUNG DER LEISTUNGEN	25
31. KÜNDIGUNG	26

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der it4logistics AG (im Folgenden Auftragnehmer „AN“ genannt) im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Vertrieb von Software sowie IT-Dienstleistungen (Softwarepflege, Vermietung von Hardware, Support, Hosting). Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Den Bedingungen des AN entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“ genannt) erkennt der AN nicht an, es sei denn, er hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 1.3. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
- 1.4. Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde diese AGB, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und technischen Beiblätter, sowie ggf. produktspezifische Service Level Agreements („SLA“) als Vertragsbestandteil an. Einzelheiten des Auftrages, wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar, Lieferzeiten etc., werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag/ Einzelvertrag) und vorherigem Angebotsschreiben geregelt.
- 1.5. Widersprechende Regelungen in Auftragsformularen und Anhängen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Vertragsdurchführung

- 2.1. Der AN benennt einen Projektleiter, der AG einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht dem AN für notwendige Informationen zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, den Ansprechpartner des AG einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 2.2. Der AN wird zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Der AN wird anhand dieses Planes den AG regelmäßig oder auf dessen Wunsch über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 2.3. Soweit sich die Anforderungen des AG noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert der AN sie mit Unterstützung des AG, erstellt ein Feinkonzept darüber und legt es dem AG zur Genehmigung vor. Der AG wird es innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Das Feinkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.
- 2.4. Soweit nicht anders vereinbart, kann der AN sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.
- 2.5. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des AN. Dies gilt für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom AN zu vertreten ist. Der AG wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. In diesem Fall können bereits geleistete Zahlungen des AG zurückerstattet werden.
- 2.6. Wird der AN aufgrund einer Reklamation, eines behaupteten Gewährleistungsanspruches oder eines behaupteten Nacherfüllungsanspruches tätig und stellt sich im Rahmen der Arbeiten heraus, dass ein solcher Fall nicht vorlag, sondern dass die Ursache der aufgetretenen Probleme nicht durch den AN zu vertreten ist, wird der erfolgte Einsatz gemäß des vertraglich vereinbarten Tagessatzes abgerechnet.

3. Eigentumsrechte

- 3.1. Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte (wie z.B: Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) in Bezug auf alle it4logistics-Dienste, Produkte, Software, Hardware, Dokumentationen und andere Materialien die vertraglich zur Verfügung gestellt werden, gehören im Verhältnis zum AG ausschließlich der it4logistics oder ihren Lizenzgebern („Eigentumsrechte“).
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird dem AG an diesen Eigentumsrechten ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen internen Gebrauch des AG eingeräumt. Für Standardprodukte Dritter gelten deren Lizenzbestimmungen, soweit sie weitergehende Einschränkungen enthalten. Die Übergabe von Quellcode erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Leistungsänderungen

- 4.1. Will der AG seine Anforderungen ändern, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des AN. Der AN ist berechtigt, seine Zustimmung von einer angemessenen Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere einer Erhöhung der Vergütung und/oder einer Verschiebung der Termine, abhängig zu machen.

Erfordert das Änderungsverlangen vom AN eine umfangreiche Prüfung und Detaillierung, ob, wie und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann er hierfür eine gesonderte Vergütung verlangen.

- 4.2. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der AG eine Änderungsanforderung mündlich, kann der AN diese schriftlich bestätigen. Die Änderungsanforderung gilt als vereinbart, sofern der AG der schriftlichen Bestätigung nicht unverzüglich widerspricht. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem ebenfalls gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.
- 4.3. Soweit der AN kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit eingestellt oder nur noch gegen Entgelt bereitgestellt werden. In einem solchen Fall informiert der AN den AG rechtzeitig. Bei Einstellung kostenloser Dienste ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.

5. Schweigepflicht und Datenschutz

- 5.1. Der AG und der AN sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich allgemein auf Softwareerstellung beziehen, sowie für Daten, die der jeweils anderen Partei bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die jeweilige Partei zu vertreten hat, oder die der jeweiligen Partei von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die von der jeweiligen Partei nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von der anderen Partei zur Bekanntmachung schriftlich frei gegeben worden sind.
- 5.2. Der AN sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 5.3. Der AG sorgt dafür, dass dem AN alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Vor Übergabe eines Datenträgers an den AN stellt der AG die Löschung schutzwürdige Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Arbeitsort und Mitwirkungspflichten des AG

- 6.1. Die Arbeiten werden üblicherweise beim AN, bei Bedarf auch beim AG durchgeführt.
- 6.2. Der AG ist verpflichtet, den AN in angemessenem Umfang zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere stellt der AG unentgeltlich Systemkapazität zur Entwicklung und zum Testen der Software in angemessenem Umfang bereit. Der AG stellt dem AN erforderliche Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

- 6.3. Unterlässt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der AN zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat der AN Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

7. Vergütung, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 7.1. Das Entgelt für die Leistungen des AN wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Aufwand) oder als Festpreis schriftlich vereinbart.

Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation, Einweisung / Schulung, Einsatzberatung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in einen Festpreis einbezogen sind.

- 7.2. Der vertraglich vereinbarte Tagessatz bezieht sich auf eine Arbeitszeit von acht Arbeitsstunden je Tag (Montag bis Freitag) in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Mehraufwände innerhalb dieser Zeitgrenzen werden anteilig abgerechnet. Einsätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie Nachteinsätze (zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr) müssen vom Auftraggeber rechtzeitig und gesondert angefordert werden. Für Einsätze an Samstagen wird ein Zuschlag von 50%, für Einsätze an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100% zum vertraglich vereinbarten Tagessatz erhoben. Für Nachteinsätze fallen die Zuschläge gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung an.

- 7.3. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen nach Beleg bzw. entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen:

Reisezeiten und Reisekosten fallen immer dann an, wenn Mitarbeiter oder Beauftragte des AN an einem anderen Ort als dem Firmensitz des AN Leistungen für den AG erbringen. Reisezeiten gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Arbeitszeiten und werden gemäß des vertraglich vereinbarten Tagessatzes abgerechnet.

Die Auswahl des Verkehrsmittels erfolgt unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Reisekosten bzw. sonstige Nebenkosten werden – soweit möglich – anhand prüffähiger Belege monatlich nachgewiesen und dem AG in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird dabei gesondert ausgewiesen. Im Einzelnen können folgende Kosten anfallen:

- Bundesbahnfahrten: Normaltarif 1. Klasse und Zuschlag IC/ICE.
- Flüge: Normaltarif Economy, ab einer Flugzeit von mehr als 4 Stunden Business Class.
- Pkw-Nutzung: Erstattung der gefahrenen Kilometer entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung.
- Mietwagen: bis zwei Personen wird die Golfklasse angemietet, ab drei Personen die nächste höhere Klasse; jeweils mit Navigationsgerät. Gegebenenfalls fallen Kosten für Winterreifen oder/und Standortzuschläge (z.B. Flughafen, Bahnhof) an.
- Hotelkosten: Businesshotels, nicht first class, wenn möglich mit Firmenrate gebucht; Messezuschläge oder Ähnliches werden wenn möglich vermieden.
- Taxi: für An- und Abfahrten zum Hotel/Flughafen/Bahnhof
- Parkgebühren
- Verpflegung: Mehraufwand für Verpflegung wird gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.
- Telefonkosten: Telefonkosten sind in der Regel inklusive. Für überproportionale Aufwendungen (z.B. Auslandsgespräche) könne zusätzlich entstehende Kosten abgerechnet werden.

7.4. Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag geregelt. Soweit nicht anders vereinbart, werden alle Forderungen mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Bei Aufwandsprojekten wird, sofern nicht anders vereinbart, monatlich abgerechnet. Die Mitarbeiter des AN halten bei Aufwandsabrechnung die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der

bearbeiteten Position des Auftrags und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese monatlich vor. Der AG kann jederzeit Einsicht in die Liste verlangen.

- 7.5. Mehrere AG (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 7.6. Der AN behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird der AN dem AG auf Verlangen nachweisen. Im Falle einer Preiserhöhung von über 20 % steht dem AG ein Kündigungsrecht zu. Bereits erbrachte Leistungen des AN sind zu vergüten.
- 7.7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des AN auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur zu, wenn seine behaupteten Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

8. Haftung des AN

- 8.1. In allen Fällen, in denen der AN aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen wird ebenfalls nicht berührt. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten(= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit jedoch, außer in den Fällen von Satz 1 und 2, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.2. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem AG. Der AN haftet – vorbehaltlich einer Haftung gemäß 8.1 – nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der AG nicht im Rahmen seiner dahingehenden Obliegenheiten dieses Vertrages sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9. Höhere Gewalt

9.1. Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldete sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

10. Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

10.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der AN an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

10.2. Die Pflicht des AN zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung.

11. Sonstiges

11.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

11.2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen also solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

11.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des AN, sofern der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.5. Eine unwirksame Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Einzelvertrag oder dessen Anhängen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall ist eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

II. Besondere Regelungen für die Erstellung und den Vertrieb von Software

12. Vertragsdurchführung, Mitwirkungspflichten des AG

12.1. Erstellung von Software: Der AN wird die Software, einschl. Dokumentation, gemäß seinen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien erstellen. Standardbausteine, im Wesentlichen Betriebssystem, Compiler und andere System-Software, die der AN in die Software einbringt, werden in Objektcode und ohne systemtechnische Dokumentation geliefert. Falls vertraglich vereinbart, wird die Standard-Dokumentation des Herstellers dieser Software mitgeliefert.

12.2. Der AG sorgt dafür, dass auf Anforderung des AN sachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

12.3. Die Einsatzbedingungen für die Software ergeben sich aus dem zwischen den Parteien zu schließenden Einzelvertrag. Der AN ist von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere von seiner Gewährleistungsverpflichtung, befreit, solange der AG die vertraglich festgelegten Einsatzbedingungen nicht schafft.

13. Abnahme

13.1. Sofern nicht anders vereinbart, wird der AN die Software beim AG installieren und in die dortige IT-Struktur integrieren. Der AG verpflichtet sich, die Installationsarbeiten sowie (bei für den AG erstellter Software) die Vertragsgemäßheit der Software zu überprüfen und deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist, und beginnt mit Zurverfügungstellung bzw. Installation der Software. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Der AN ist bereit, innerhalb der Prüffrist den AG bei einer Abnahmeprüfung zu unterstützen.

- 13.2. Gibt der AG keinerlei schriftliche Erklärung hinsichtlich der von ihm gemäß 13.1 geschuldeten Abnahme ab, gelten die Installationsarbeiten und die Software zwei Wochen nach Ablauf der Prüfungsfrist als abgenommen.
- 13.3. Soweit Teillieferungen vereinbart wurden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

14. Gewährleistung

- 14.1. Der AN gewährleistet, dass die Software, einschl. Dokumentation, bei vertragsgemäßer Nutzung den Vorgaben, insbesondere dem Feinkonzept, entspricht und nicht mit Fehlern/ Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit zur vertragsgemäßen Nutzung aufheben oder nicht unerheblich mindern. Besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Software stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar.
- 14.2. Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des AG geeignet ist und mit beim AG vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen, wenn zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 14.3. Die Gewährleistungsansprüche des AG erstrecken sich nicht auf Software, die der AG nicht vertragsgemäß nutzt, also insbesondere ändert oder nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der AG weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Ebenso scheidet Gewährleistungsansprüche bei Sachmängeln, die auf einem Anwendungsfehler des AG beruhen, aus.
- 14.4. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

- 14.5. Der AG hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen sowie unter genauer Angabe des Störungsbildes in Textform (Ticketsystem, E-Mail, Fax) zu melden. Die Störungsmitteilung hat folgende Angaben zu enthalten: Bezeichnung des AG, Datum, Uhrzeit der Mitteilung, zuständiger Ansprechpartner des AG, Beschreibung des Störungsbildes, Wiedergabe der Systemmitteilung im Wortlaut. Der AG hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern insbesondere auf Wunsch des AN einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Maschinenzeit und Testzeiten zur Verfügung zu stellen. Ferndiagnose und -korrekturen können durchgeführt werden, wenn der AG die dafür notwendigen Einrichtungen besitzt.
- 14.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Überlassung der Software oder Abnahme gemäß Ziffer 13. Wird eine Teilleistung vom AG genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag nach der Teilabnahme spätestens jedoch ab einer 4-wöchigen Nutzungsdauer.
- 14.7. Der AN kann einen vorhandenen Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom AG übernommene Fassung der Software. Eine neue Fassung ist vom AG zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der AG nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der AG eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle der Nacherfüllung seine übrigen Rechte aus Ziffer 14.8 unberührt.

- 14.8. Schließt der AN die Mängelbehebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgreich ab, kann ihm der AG eine Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der AG eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Vertrag kündigen bzw. bei erfolgter Einmalzahlung der Lizenzgebühren Rücktritt vom Vertrag verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - nur im Rahmen der Regelung zu Ziffer 8.
- 14.9. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den AN herauszugeben.
- 14.10. Die Haftung für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sowie die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch vorstehende Bestimmungen (insbesondere Ziffer 14.6) nicht berührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gewährleistungsfristen.

15. Nutzungsrechte / Schutzrechte

- 15.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gewährt der AN dem AG ein einfaches, auf die Dauer des Vertragsverhältnisses begrenztes und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software, einschl. Dokumentation, zu den Bestimmungen dieses Vertrages für den vorgesehenen Einsatzzweck. Für Standardprodukte Dritter gelten deren Lizenzbestimmungen, soweit sie weitergehende Einschränkungen enthalten. Die Übergabe von Quellcode erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 15.2. Der AG ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Der AG ist nicht berechtigt, Änderungen oder andere Bearbeitungen und Umgestaltungen an der Software vorzunehmen, diese zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren. Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

- 15.3. Der AG verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzmaterials (Software + Dokumentation) sichergestellt ist.
- 15.4. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der AG verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte, unverändert beizubehalten sowie in alle vom AG hergestellten vollständigen oder teilweisen, maschinenlesbaren oder druckschriftlichen Kopien des Lizenzmaterials in unveränderter Form zu übernehmen.
- 15.5. Der AG verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen und es an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des AG.
- 15.6. Im Rahmen der Serviceleistung für Lizenznehmer kann der AN dem AG Softwarelizenzen Dritter im Rahmen von GNU („General Public License“, Version 2, 1991) oder anderer Open Source Lizenzregelungen („Open Source Software“) zur Verfügung stellen. Solche Open Source Software ist in den entsprechenden Dokumenten näher spezifiziert und, ungeachtet anderer Regelung in diesen AGB, ist solche Open Source Software gemäß spezieller Open Source Regelungen lizenziert. Bei Widersprüchen dieser Regelungen und der Regelungen für Open Source Software gehen die Regelungen zu Open Source Software in Bezug auf diese vor.
- 15.7. Im Rahmen der it4logistics-Dienste kann die Übertragung von Nutzerlizenzen von Dritten erforderlich sein. Der AG stimmt hiermit der Geltung und Befolgung daraus möglicherweise zusätzlich entstehender Rechte und Pflichten zu.

16. Schutzrechte Dritter

- 16.1. Der AN wird den AG gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch das vertragsgemäße Lizenzmaterial innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hergeleitet werden. Der AN übernimmt – sofern ihn ein Verschulden trifft - dem AG gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der AG den AN von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkannt hat und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem AN überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem AN führt.
- 16.2. Stellt der AG die Nutzung des Lizenzmaterials aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 16.3. Sind gegen den AG Ansprüche gemäß Absatz 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der AN auf seine Kosten das Lizenzmaterial in einem für den AG zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz fristlos kündigen. Im Falle der Kündigung ist der AG nach Wahl des AN verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den AN zurückzugeben. Der AN hat die vom AG entrichtete Lizenzgebühr abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.
- 16.4. Weitergehende Ansprüche des AG wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16.5. Soweit der AG die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, die der AG dem AN übergibt, haftet nur der AG. Der AN ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte der AN aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der AG den AN von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

17. Vertragslaufzeit und Kündigung

17.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Lizenzvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer.

17.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der AN ist berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, sofern der AG

- gegen eine Vorschrift dieses Vertrages verstößt, insbesondere die vereinbarten Nutzungsrechte und Schutzrechte des AN schwerwiegend verletzt. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung voraus.
- die vereinbarten Lizenzgebühren trotz erfolgter Mahnung wiederholt nicht zahlt.

17.3. Im Falle der Kündigung ist der AG nach Wahl des AN verpflichtet, das Original der Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien zu löschen oder an den AN zurückzugeben. Auf Verlangen gibt der AG über die Löschung eine Erklärung ab.

17.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

III. Besondere Regelungen für die Pflege von Software und die Erbringung sonstiger IT-Dienstleistungen

18. Art und Umfang

- 18.1. Der AN erbringt die Dienstleistung/ Softwarepflege nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 18.2. Hat der AN die Software erstellt und soll er nach Ablauf der Gewährleistung die Software pflegen, so ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren.

19. Nutzungsrechte, Rechte an verkörperten Dienstleistungen

- 19.1. Im Rahmen der Softwarepflege umfasst die Verpflichtung zur Lieferung von Programmkorrekturen auch die Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten in Art und Umfang, wie sie für die zu pflegende Software bestehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 19.2. Bei sonstigen IT-Dienstleistungen räumt der AN dem AG, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages begrenzte, nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungen zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.
- 19.3. Für den Fall der Zurverfügungstellung von Softwarelizenzen im Rahmen von GNU oder anderer Open Source Lizenzregelungen sowie von Nutzerlizenzen von Dritten gelten die Regelungen 15.6 und 15.7 entsprechend.

20. Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen

- 20.1. Der AN weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die für alle Anwendungsbereiche völlig fehlerfrei sind, zu entwickeln. Eine Haftung für die Richtigkeit von Dateiinhalten ist ausgeschlossen. Es ist für den AG notwendig und verpflichtend, Dateiinhalte zu überprüfen, bevor sie angewendet werden.

- 20.2. Behauptet der AG Mängel der Pflegeleistung bzw. der gelieferten Updates/ Upgrades, ist er im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, dem AN Informationen über Art und Auftreten dieser Mängel zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung der Mängel angemessen mitzuwirken.
- 20.3. Wird die Dienstleistung/ Pflegeleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der AN dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Dienstleistung/ Pflegeleistung ohne Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des AG, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung/ Pflegeleistung aus vom AN zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom AG ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat der AN Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der AG innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 20.4. Das Recht zur Kündigung aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der AG innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn ohne Interesse sind.
- 20.5. Sind Mängel zurückzuführen auf Änderungen an den Updates oder Upgrades, die nicht vom AN vorgenommen oder veranlasst worden sind oder auf eine Veränderung der Ablaufumgebung, die nicht vom AN schriftlich genehmigt worden ist, erlischt für diese Mängel die Verpflichtung zur Gewährleistung. Als Eingriff im Sinne von Satz 1 gilt auch die Dekompilierung der Updates bzw. Upgrades.
- 20.6. Hat der AG den AN wegen Gewährleistung oder Service in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel den AN nicht zum Tätigwerden verpflichtet, so hat der AG, sofern er die Inanspruchnahme des AN zu vertreten hat, alle dem AN entstandenen Aufwendungen, ggf. gegen Vorlage entsprechender Belege, zu ersetzen.

20.7. Ein Anspruch auf eine neue Dokumentation besteht nicht bei jeder Änderung der Software, sondern nur bei wesentlichen Änderungen, die eine neue Instruktion des AG zwingend erforderlich machen. Der AN hat den AG im Rahmen jedes Versionswechsels auf die betreffenden Versionsupdates hinzuweisen.

20.8. Im übrigen gilt Ziffer 8.

21. Schutzrechte Dritter

21.1. Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom AN erbrachte Pflegeleistung oder durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der AN, sofern ihn ein Verschulden trifft, entsprechend den Regelungen in Ziffer 16.

21.2. Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Pflegeleistung so erbringen bzw. die Dienstleistungsergebnisse so ändern, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den AG zumutbarer Weise entsprechen, oder den AG von Lizenzgebühren gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem AN zu angemessenen Bedingungen nicht, wird er dies dem AG mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der AG ist nach Wahl des AN verpflichtet, die Dienstleistungsergebnisse/ Ergebnisse der Pflegeleistung zu löschen oder, soweit möglich, an den AN zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch besteht für den Zeitraum, in dem die Leistungen vom AG genutzt wurden.

22. Leistungsdauer und Kündigung

22.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Dienstvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer.

22.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

22.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

IV. Besondere Regelungen für die Vermietung von Hardware

23. Pflichten der Parteien

- 23.1. Der AN verpflichtet sich zur mietweisen Überlassung und Instandhaltung der im Einzelvertrag näher bezeichneten Hardware gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 23.2. Die Lieferung des Mietobjektes erfolgt ab Werk des Verkäufers/ Sitz des AN. Der AG überprüft die Vollständigkeit der gelieferten Hardware.
- 23.3. Der AG ist verpflichtet, die überlassene Hardware gegen Einbruchsdiebstahl, Feuer, Sturm, Bruchschäden und Leitungswasser zu versichern.
- 23.4. Der AN ist berechtigt, nach Absprache innerhalb üblicher Bürozeiten das Mietobjekt durch einen seiner Mitarbeiter beim AG besichtigen oder überprüfen zu lassen.

24. Instandhaltung/Kosten

- 24.1. Der AN verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die Betriebsbereitschaft der Hardware aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen. Hierzu erbringt er im vereinbarten Umfang Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten. Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung des AN ist die bestimmungsgemäße Nutzung der Hardware durch den AG entsprechend der Herstellerspezifikationen und den vertraglichen Vereinbarungen.
- 24.2. Die Leistung ist beim AG zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung für die Verpflichtung zur Instandsetzung ist die Feststellbarkeit der vom AG gemeldeten Störung durch den AN oder deren Reproduzierbarkeit.
- 24.3. Dem AN steht es frei, seiner Instandhaltungspflicht durch Austausch der Hardware nachzukommen. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die ausgewechselte Hardware zu entsorgen oder zu verwerten. Vor dem Abtransport ist dem AG Gelegenheit zu geben, nicht vom Vertrag erfasste Teile, Änderungen und Anbauten zu entfernen.

24.4. Die Kosten für die vertraglich vereinbarten Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten sind in der vereinbarten monatlichen Vergütung enthalten. Fällt eine aufgrund einer Störungsmeldung erbrachte Inspektion nicht unter die Leistungsverpflichtung des AN gemäß Vertrag (insbesondere, wenn die Störung der Hardware auf ein Verschulden des AG zurückzuführen ist), hat der AN Anspruch auf Zahlung einer Vergütung nach Aufwand. Auf Verlangen des AG führt der AN Maßnahmen zur Instandhaltung, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Rahmen des Zumutbaren gegen angemessene Vergütung durch, soweit diese im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes des AN erbracht werden können.

24.5. Dem AN steht es frei, zur Durchführung der Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten Dritte als Unterauftragnehmer einzusetzen.

25. Mitwirkung des AG

25.1. Die allgemeine Sorgfaltspflicht für die Hardware obliegt dem AG (z.B. Reinigung der Oberflächen, Sichtprüfung zur Entdeckung von Beschädigungen, etc.). Er hat die Hardware pfleglich zu behandeln und für eine ordnungsgemäße Systemumgebung in seinem Verantwortungsbereich zu sorgen.

25.2. Der AG hat eine Störung unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Störung und ihrer Ursachen erleichtern.

25.3. Der AG ist verpflichtet, den AN rechtzeitig über Änderungen an der Hardware zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des AN auswirken. Der AN wird den AG über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen an der Hardware angepasst wird.

25.4. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem AG.

26. Leistungsdauer und Kündigung

- 26.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Mietvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer.
- 26.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 26.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

V. Besondere Regelungen für das Hosting

27. Leistungspflichten

- 27.1. Der AN stellt dem AG auf einem Server Speicherplatz bis zu der vertraglich vereinbarten Höchstgrenze und mit der vertraglich vereinbarten Server-Kapazität zur Verfügung und realisiert die technischen Voraussetzungen, die dort abgelegten Inhalte des AG im Internet (öffentlich) zugänglich zu machen. Der Datenverkehr außerhalb des eigenen Datennetzes ist durch den AN nicht beeinflussbar und daher nicht Gegenstand des Vertrages. Die Vermittlung der Datenkommunikation ist eine Dienstleistung, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, ein werkvertraglicher Erfolg ist nicht geschuldet. Sofern der AN für die Vermittlung der Datenkommunikation Übertragungswege oder Vermittlungseinrichtungen von Dritten bezieht, beschränken sich seine Leistungspflichten darauf, diese Dritten sorgfältig unter Berücksichtigung der vertraglichen Interessen des AG auszuwählen und das seinerseits Erforderliche zu veranlassen, dass die drittbezogenen Leistungen pflichtgemäß erfüllt werden.
- 27.2. Die Erbringung weiterer Dienste und Services (E-Mail, Reports, Log-Files, Datenbanken), ergibt sich aus den vertraglich festgelegten Leistungsbeschreibungen.

- 27.3. Im Falle von Web-Hosting: Der AG versichert, dass die von ihm abgelegten Web-Seiten nicht gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, insbesondere nicht die Rechte Dritter verletzen oder strafbare Inhalte aufweisen. Der AG verpflichtet sich, der ihm obliegenden Anbieterkennzeichnung nach den Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG), bzw. des Mediendienstestaatsvertrags (MDStV) nachzukommen, insbesondere seine postalische Erreichbarkeit im Impressum der Web-Site stets offen zu legen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Der AG stellt den AN von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich einer Rechtsverletzung von der Haftung frei, einschließlich der Kosten eines Rechtsbeistandes. Den AG trifft in diesem Fall weiterhin die Mitwirkungspflicht, dem AN alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ihm für die Abwehr der Ansprüche Dritter dienlich sein können und den AN in dem Rechtsstreit zu unterstützen.
- 27.4. In dem Falle, dass der AN Adressat einer Abmahnung, einer einstweiligen Verfügung oder einer behördlichen Sperrungsanordnung wird, die auf rechtswidrige Inhalte der Web-Site des AG oder auf einen rechtswidrigen Domainnamen gestützt ist, setzt er dem AG eine angemessene Frist, die geltend gemachte Rechtswidrigkeit seiner Web-Site durch Sperrung der ganzen Web-Site oder der betroffenen Teile zu beseitigen. Lässt der AG diese Frist verstreichen, so ist der AN berechtigt, den Zugriff auf die Web-Site bis zur endgültigen Klärung des Rechtsstreits zu sperren, es sei denn, die geltend gemachten Ansprüche Dritter sind offensichtlich unbegründet.

28. Leistungsstörungen

- 28.1. Bei Störungen der vertraglichen Leistungen teilt der AG diese dem AN unverzüglich in Textform (Ticketsystem, E-Mail, Fax) unter genauer Angabe des Störungsbildes mit. Die Störungsmitteilung hat folgende Angaben zu enthalten: Bezeichnung des AG, Datum, Uhrzeit der Mitteilung, zuständiger Ansprechpartner des AG, Beschreibung des Störungsbildes, Wiedergabe der Systemmitteilung im Wortlaut. Der AG hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Feststellung der Störungsmaßnahme zu ermöglichen und das Ausmaß der Störung möglichst gering zu halten. Macht der AG einen Leistungsausfall geltend, der auf fehlerhafte Administration im eigenen Verantwortungsbereich zurückzuführen ist und war diese Ursache ohne weiteres für den AG erkennbar, so hat er dem AN diejenigen Leistungsaufwendungen, die für die Ursachenermittlung notwendig waren, gemäß der vertraglichen Vereinbarung (vgl. auch Ziffer 7) zu vergüten.

- 28.2. Für die Dauer einer Störung des Datenverkehrs im Internet aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, welche der AN nicht zu vertreten hat, insbesondere der Ausfall von Telekommunikationsdiensten anderer Betreiber, ist der AG von seiner Vergütungspflicht nicht befreit. Die Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- 28.3. Wird eine technische Leistung gestört oder unterbrochen, welche der AN von einem dritten Kommunikationsdienstleister bezieht, und beruht die Leistungsstörung auf dem Verschulden dieses Dritten, so ist der AG ermächtigt, neben seinen eigenen Ansprüchen auch die vertraglichen Ansprüche des AN gegen diesen Dritten geltend zu machen. Der AG ist erst dann berechtigt, Ansprüche gegen den AN geltend zu machen, wenn er zuvor den verantwortlichen Dritten auf außergerichtlichem Wege unter Darlegung des Haftungsgrundes und unter angemessener Fristsetzung zur Regulierung der ihm entstandenen Schäden aufgefordert hat. Der AN stellt dem AG in diesem Fall alle erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Scheitert die außergerichtliche Geltendmachung des Schadens gegenüber dem verantwortlichen Dritten, ermächtigt der AG den AN, die Ansprüche des AG im eigenen Namen gegenüber dem verantwortlichen Dritten geltend zu machen.

29. Sperrung der Leistungen

- 29.1. Der AN ist berechtigt, die Leistungen zu sperren, sobald der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen um mehr als ein Monatsentgelt in Verzug gerät und der AN die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt und den AG auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, schriftlich hingewiesen hat. Die schriftliche Ankündigung entfällt, wenn der AG Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat.
- 29.2. Die Sperrung der Leistungen entbindet den AG nicht von seiner Verpflichtung, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten.

30. Haftung

30.1. Der AN haftet mangels eigener Verantwortlichkeit nicht für Leistungseinschränkungen und Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf nicht beeinflussbaren Handlungen dritter Personen beruhen. Hierzu zählen insbesondere der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber und Störungen im Risikobereich der Netzbetreiber.

29.1 Im übrigen gilt Ziffer 8. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die Haftungsregel des § 44 a TKG bleibt hiervon unberührt.

31. Kündigung

31.1. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 8 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf einer ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit.

31.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solches ist für den AN insbesondere gegeben, wenn der AG mit seiner Zahlungsverpflichtung in Höhe von 2 Monatsentgelten in Verzug gerät oder sich anderweitig grob vertragswidrig verhält.

31.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.